



Modul 3

Zugang zum Recht



Zugang zum Recht

Warum ist der Zugang zum Recht unverzichtbarer Bestandteil der Menschenrechte?



Alicia und Yannik gehen in die 10. Klasse der Städtischen Bertha-von-Suttner-Schule und geben eine Schülerzeitung heraus. Mehrfach beschwerten sich Eltern bei der Schulleitung über einzelne Artikel, weil darin ihre Kinder beleidigt würden. Daraufhin verlangt die Direktorin, dass jede neue Ausgabe der Schülerzeitung erst ihr vorgelegt und von ihr freigegeben werden muss. Außerdem verbietet sie den beiden, die Schülerzeitung ohne ihre Genehmigung auf dem Schulhof zu verteilen. Alicia und Yannik sind empört und finden, dass damit ihre Meinungsfreiheit verletzt wird. Sie wollen wissen, was sie dagegen machen können.

Wer sich in seinen Menschenrechten verletzt sieht, muss die Möglichkeit haben, sich dagegen zu wehren. Denn Menschenrechte sind Rechte. Sie sollen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern Wirklichkeit werden. Sie sind für den Staat verbindlich, das heißt: Alle Personen, die im Auftrag des Staates handeln, müssen die Menschenrechte beachten. Tun sie das nicht, so kann die betroffene Person die Beachtung der Menschenrechte mit Hilfe unabhängiger Stellen durchsetzen. Dies sind zumeist staatliche Gerichte, können aber auch andere Beschwerdestellen sein. Die Möglichkeit für Betroffene, ihre Menschenrechte durchzusetzen, wird „Zugang zum Recht“ genannt.

Durch den Zugang zum Recht werden Menschenrechte erst voll wirksam. Denn Menschenrechte sind die Rechte jedes einzelnen Menschen. Ein Recht zu haben bedeutet, von einem anderen verlangen zu können, dass er etwas tut oder unterlässt. Wenn Alicia und Yannik im Beispielsfall von der Direktorin verlangen, dass sie ihnen das Verteilen der Schülerzeitung auf dem Schulhof erlaubt, dann geht es ihnen um ein Tun. Wenn sie verlangen, dass die Direktorin auf die vorherige Genehmigung der Schülerzeitung verzichtet, dann verlangen sie ein Unterlassen. Beides stützen sie auf die Meinungsfreiheit, also auf ihr Menschenrecht, die eigene Meinung öffentlich frei zu äußern.

Wer ein Recht hat, muss es auch in der Hand haben, dessen Beachtung zu erzwingen. Es reicht nicht aus, die betroffene Person darauf zu vertrösten, dass die staatlichen Stellen durch ihre internen Kontrollinstanzen zur Beachtung von Menschenrechten angehalten werden. Zwischen Betroffenen und dem Staat kann nämlich Streit über den Inhalt von Menschenrechten bestehen. Im Beispielsfall ist umstritten, ob es mit der Meinungsfreiheit vereinbar ist, dass die Direktorin die Schülerzeitung vor ihrer Verbreitung inhaltlich überprüft. Nur wenn die Betroffenen – Alicia und Yannik – diese Streitfragen von unabhängigen Stellen entscheiden lassen können, haben sie es in der Hand, ihre Meinungsfreiheit zu verteidigen, also die Beachtung des eigenen Menschenrechts selbst einzufordern. Zugang zum Recht ist deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil von Menschenrechten.

Wo ist das Recht auf Zugang zum Recht festgeschrieben?

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 2 Absatz 3:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.“

Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 13:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Grundgesetz, Artikel 19 Absatz 1 Satz 1:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Wie muss Zugang zum Recht gestaltet sein?

Die internationalen Menschenrechtsverträge und das Grundgesetz garantieren ausdrücklich den Zugang zum Recht. Die Staaten müssen unabhängige Stellen schaffen, die entscheiden können, ob jemand wirklich – wie er oder sie meint – von einem staatlichen Akteur, zum Beispiel der Schuldirektorin, der Polizei oder dem Sozialamt, in einem Menschenrecht verletzt worden ist. Diese Stellen müssen in einem fairen Verfahren entscheiden und Abhilfe anordnen können, wenn sie eine Menschenrechtsverletzung feststellen. Einer Menschenrechtsverletzung abzuhelpen heißt, sie zu beenden oder ungeschehen zu machen, also beispielsweise die Anordnung, die Schülerzeitung vorher genehmigen zu lassen, aufzuheben. Wenn beides nicht möglich ist, wird der Menschenrechtsverletzung abgeholfen, indem der entstandene Schaden ersetzt und gegebenenfalls auch der betroffenen Person Genugtuung gewährt wird, etwa durch eine öffentliche Entschuldigung oder ein Schmerzensgeld.

Beschwerdestellen müssen keine Gerichte sein, sondern können auch andere unabhängige Einrichtungen sein, beispielsweise Datenschutzbeauftragte. Das Grundgesetz verstärkt den Zugang zum Recht noch, indem es unmittelbar den Zugang zu Gerichten eröffnet: Auch wenn Gesetze es nicht ausdrücklich vorsehen, können sich Betroffene von staatlichen Menschenrechtsverletzungen direkt an die Gerichte wenden.



Zugang zum Recht ist menschenrechtlich auch dann geboten, wenn nicht der Staat die (behauptete) Rechtsverletzung begangen hat, sondern eine Privatperson. Der Staat muss auch Schutz vor Privaten gewähren, wenn diese in die Menschenrechte eines anderen Menschen eingreifen.

Zugang zum Recht ist menschenrechtlich auch dann geboten, wenn nicht der Staat die (behauptete) Rechtsverletzung begangen hat, sondern eine Privatperson. Denn der Staat muss auch Schutz vor Privaten gewähren, wenn diese in die Menschenrechte eines anderen Menschen eingreifen. So ist zum Beispiel das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Grund, weshalb Schlägereien unter Strafe stehen und weshalb die an der Schlägerei Beteiligten vor Gericht gestellt werden. Zugang zum Recht bedeutet: Das Opfer kann es erzwingen, dass die Gerichte tätig werden, um die Täterin oder den Täter zu bestrafen oder zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen. Die Betroffenen können damit aus ihrer Opferrolle herauskommen und der Täterin oder dem Täter aktiv entgegentreten. Dass ein Gericht ihre Rechtsverletzung anerkennt, ist für sie oft noch wichtiger als dass die Person bestraft wird oder Schadensersatz zahlen muss.

Zugang zum Recht ist nicht nur durch Beschwerdemöglichkeiten im eigenen Land zu gewährleisten, sondern kann auch auf der internationalen Ebene bestehen. Voraussetzung ist, dass der Staat entsprechende Verfahren

anerkannt hat. Dazu gehört etwa die Beschwerde zum →Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, der über Verletzungen der →Europäischen Menschenrechtskonvention urteilt. Wichtig sind auch die Beschwerdeverfahren vor den →UN-Fachausschüssen, bei denen sich Einzelpersonen wegen der Verletzung ihrer Rechte aus UN-Menschenrechtsverträgen, zum Beispiel der →UN-Kinderrechtskonvention oder der →UN-Behindertenrechtskonvention, beschweren können. Alle diese →Individualbeschwerdeverfahren stehen aber nur offen, wenn zuvor die innerstaatlichen Möglichkeiten des Zugangs zum Recht ausgeschöpft wurden. Im Fall der Schülerzeitung würde das bedeuten: Wenn Alicia und Yannik vor deutschen Gerichten erfolglos bleiben, können sie sich an den UN-Kinderrechtsausschuss (Fachausschuss für die →UN-Kinderrechtskonvention) wenden. Sie müssen also zuerst vor dem Verwaltungsgericht klagen, bei Misserfolg zum Oberverwaltungsgericht in ihrem Bundesland gehen und sich bei erneutem Scheitern an das Bundesverfassungsgericht wenden. Im Folgenden wird beispielhaft das Beschwerdeverfahren nach der UN-Kinderrechtskonvention²⁷ erläutert, das ähnlich auch für viele andere →UN-Konventionen gilt.

27 UN-Generalversammlung (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989. Resolution 44/25. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_op3_A_RES__66_138_de.pdf (PDF, 67 KB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

Beschwerdeverfahren nach der UN-Kinderrechtskonvention

Wer kann sich beschweren?

Jedes betroffene Kind, jede und jeder betroffene Jugendliche, jede Gruppe von betroffenen Kindern oder Jugendlichen, in Ausnahmefällen auch andere stellvertretend für die betroffene Person.

Kinder und Jugendliche können von ihren Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretern vertreten werden, müssen es aber nicht. Eine Vertretung ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Kinder und Jugendlichen möglich.

Betroffene Kinder und Jugendliche können sich auch von Nichtregierungsorganisationen und oder einem Anwalt oder einer Anwältin unterstützen lassen.



Im Beispiel der Schülerzeitung könnten also Alicia und Yannik sich entweder selbst beschweren oder zustimmen, dass ihre Eltern, ein Anwalt oder eine Anwältin oder auch eine Organisation wie „Reporter ohne Grenzen“ ihre Stellvertretung übernimmt.

Weshalb kann man sich beschweren?

Wegen einer Verletzung der Menschenrechte, die in der Kinderrechtskonvention und in ihren zwei [Zusatzprotokollen](#) enthalten sind.

Diese (behauptete) Verletzung muss von Deutschland ausgehen – entweder weil deutsche Behörden die Kinderrechte missachtet haben oder weil sie die betroffene Person nicht hinreichend vor der Verletzung der Kinderrechte durch eine Privatperson geschützt haben.



Im Beispiel der Schülerzeitung könnten sich Alicia und Yannik auf Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) der UN-Kinderrechtskonvention berufen. Dabei müsste abgewogen werden, ob der beleidigende Aspekt, den die Direktorin ja als Begründung anführt, ein berechtigter Grund für die Anordnung sein kann, dass die Zeitung durch die Schulleitung freigegeben werden muss und die Zeitung nur nach Genehmigung auf dem Schulhof verteilt werden darf.

Wann kann man sich beschweren?

Wenn man den Rechtsweg im Land erfolglos durchlaufen hat, also bis zum höchsten Gericht in dem Bereich gegangen ist. In Deutschland muss man sich auch an das Bundesverfassungsgericht gewendet haben, denn dieses Gericht entscheidet letztverbindlich darüber, ob in einem Fall Menschenrechte verletzt wurden. Voraussetzung ist außerdem, dass die letzte innerstaatliche Entscheidung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.



Im Beispiel der Schülerzeitung müssten Alicia und Yannik also die folgenden Stufen durchlaufen haben: Verwaltungsgericht, je nach Bundesland Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof, Bundesverfassungsgericht. Sollte selbst dieses gegen sie entscheiden, dürfen sie sich maximal ein Jahr lang überlegen, ob sie sich beim UN-Kinderrechteausschuss beschweren wollen. Dieses langwierige Verfahren zeigt: Die internationalen Beschwerdeverfahren sind nur die letzte Schutzmöglichkeit, wenn der Zugang zum Recht im eigenen Land versperrt ist. Im Beispielsfall würden Alicia und Yannik schon vor dem Verwaltungsgericht gewinnen, denn das Grundgesetz verbietet ausdrücklich die Zensur, also eine vorherige Genehmigungspflicht von Veröffentlichungen.

Wie kann man sich beschweren?

Schriftlich – nur in einer der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch). Man muss schildern, was passiert ist und weshalb man der Ansicht ist, dass Deutschland damit die Kinderrechtskonvention verletzt hat. Man muss den verletzten Artikel der Kinderrechtskonvention genau benennen. Außerdem muss man seine Darstellung belegen, zum Beispiel das Urteil des deutschen Gerichts vorlegen.

Man muss seinen Namen angeben; man kann aber darum bitten, dass der eigene Name nicht öffentlich gemacht wird – dann erfährt ihn nur die deutsche Regierung.

Wie läuft das Verfahren ab?

Der Staat hat sechs Monate Zeit, um auf die Beschwerde zu reagieren. In der Regel bekommt die beschwerdeführende Person die Gelegenheit, hierauf zu antworten, und der Staat darf dann hierauf ebenfalls reagieren. Der Fachausschuss kann auch beide Seiten zu einer nicht-öffentlichen Verhandlung einladen.

Während des gesamten Verfahrens bemüht sich der Ausschuss darum, dass sich beide Seiten einigen. Beispielsweise kann die Regierung zugeben, dass die Kinderrechtskonvention verletzt wurde und kann sich dazu verpflichten, die Verletzung zu beseitigen oder eine Entschädigung zu zahlen. Dann endet das Verfahren mit dieser Einigung.

Was ist das Ergebnis des Verfahrens?

Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme ab, in der er feststellt, ob die Kinderrechtskonvention verletzt wurde. Wenn ja, macht er auch Empfehlungen, wie die Verletzung beseitigt werden kann. Die Stellungnahme des Ausschusses ist nicht rechtsverbindlich, aber Deutschland nimmt sie sehr ernst und bemüht sich zumeist ernsthaft, die Menschenrechtsverletzung zu beheben.



Im Beispiel der Schülerzeitung könnte die Stellungnahme so aussehen, dass der Ausschuss feststellt, dass das Genehmigungserfordernis die Meinungsfreiheit von Alicia und Yannik verletzt. Denn ein milderer Mittel wäre, dass eine schulische Beschwerdestelle oder ein Gericht nachträglich feststellt, ob ein Artikel beleidigend ist, und für Abhilfe sorgt. Zusätzlich könnte der Ausschuss empfehlen, dass in Verwaltungsvorschriften noch deutlicher geregelt wird, mit welchen Maßnahmen Schulleitungen die Meinungs- und Informationsfreiheit einschränken dürfen.

Wie sollten Beschwerdeverfahren gestaltet sein?

In Deutschland wie international gilt: Wirksamer Zugang zum Recht bei Menschenrechtsverletzungen verlangt strenge Vorschriften, die die Fairness des Verfahrens sicherstellen. Deshalb muss klar festgelegt sein, welchen Inhalt eine Beschwerdeschrift mindestens haben muss, innerhalb welcher Fristen die Beteiligten reagieren müssen und wie bei strittigen Fragen bewiesen werden kann, dass die eigene Darstellung richtig ist. Je komplexer der Sachverhalt oder die Rechtsfrage ist, desto eher brauchen Betroffene Unterstützung durch eine Anwältin/einen Anwalt oder eine andere fachlich kompetente Person. Hohe Anforderungen haben eine ungewollte Folge: Sie können es Menschen erschweren, tatsächlich Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. So ist es zum Beispiel für Menschen mit Lernschwierigkeiten sehr schwierig, sich allein an ein Gericht zu wenden, wenn sie sich gegen Gewalt wehren wollen, die sie in ihrer Wohneinrichtung durch andere Bewohner_innen oder das Pflegepersonal erfahren haben. Deshalb empfehlen internationale Menschenrechts-gremien, neben den gerichtlichen und gericht-sähnlichen Verfahren auch weniger aufwändige Beschwerdemöglichkeiten zu eröffnen. Solche Beschwerdestellen sollen in einem Streit darüber, ob staatliche Stellen Menschenrechte verletzt oder die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht ergriffen haben, vermitteln und darauf hinwirken, dass mögliche Rechtsverletzungen beseitigt werden. Sie sind kein Ersatz für Zugang zum Recht über Gerichte, sondern ergänzen diesen.



Im Beispielsfall der Schülerzeitung könnte unter Umständen auch eine schulische Beschwerdestelle das Problem viel schneller und leichter lösen, wenn die Zeitungs-redaktion, die Schulleitung, die angeblich beleidigten Schüler_innen, die Schüler-vertretung und die Elternvertretung einbezogen sind und die Entscheidung sich an Menschenrechten ausrichtet. Falls die schulische Beschwerdestelle zu keiner guten Entscheidung kommt, können sich Alicia und Yannik dann immer noch an ein Gericht wenden.

Wo bestehen Hindernisse beim Zugang zum Recht?

Dass die Beschwerdemöglichkeit bei unabhängigen Beschwerdestellen und Gerichten rechtlich garantiert ist, bedeutet nicht automatisch, dass der Zugang zum Recht tatsächlich besteht. Damit eine betroffene Person bei Verletzung ihrer Menschenrechte wirksamen Zugang zum Recht hat, müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Hindernisse können ganz vielfältig sein. Daher ist es unerlässlich, immer wieder zu überprüfen, ob und wann Menschen wirklich Zugang zum Recht haben.

Einige Beispiele: Betroffene müssen ihre Menschenrechte und ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und Vertrauen in das Gerichts- und Beschwerdesystem haben. Wer beispielsweise vor Gericht Missachtung und Abwertung erfahren hat, wird auch in anderen Situationen keinen Schutz durch die Behörden erwarten. Das kann etwa der Fall sein, wenn ein Gericht eine muslimische Zeugin zwingt, ihr Kopftuch abzulegen. Das gesamte Justizpersonal muss also entsprechend sensibilisiert und geschult werden, um auch mit den Angehörigen gesellschaftlicher Minderheiten achtsam und diskriminierungsfrei umzugehen. Flüchtlingen fehlt oft auch das Vertrauen in das Justizsystem, weil sie in ihren Heimatländern oder auf der Flucht von staatlichen Stellen Gewalt oder Willkür erfahren haben. Dann brauchen sie Unterstützung, damit sie Vertrauen aufbauen können. Auch benötigen Flüchtlinge Beratung, um zu erfahren, welche Rechte sie haben, wie Gerichtsverfahren ablaufen und wie sie vom Staat Geld für ihre anwaltliche Beratung erhalten können.

Das letzte Beispiel zeigt bereits: Zugang zum Recht kann nur wirksam sein, wenn auch notwendige Unterstützung gewährt wird. Zum einen heißt das, dass der Zugang zum Recht nicht an den Kosten für Gerichtsverfahren und für rechtlichen Beistand scheitern darf. Zum anderen braucht es in bestimmten Situationen konkrete Unterstützungsstrukturen. So benötigen Frauen, die von ihrem Partner Gewalt erfahren haben, Schutzräume, etwa Frauenhäuser, und seelische Unterstützung, um einen Prozess durchzustehen. Auch hierfür hat der Staat zu sorgen.

Es genügt nicht, dass Menschenrechte nur auf dem Papier stehen; sie müssen auch in Aktion gebracht werden.

Wer sich gegen Verletzungen wehrt und so das Recht für sich mobilisiert, trägt zugleich zur Förderung der Menschenrechte insgesamt bei.



Ein weiteres Hindernis für wirksamen Zugang zum Recht können gesetzliche Vorschriften sein. Kinder und Jugendliche können in der Regel nicht allein vor Gericht gehen. Welche Handlungsmöglichkeiten haben sie, wenn ihre Eltern oder andere gesetzliche Vertreter_innen den Gang vor Gericht ablehnen? Hier müssten andere Möglichkeiten der Konfliktlösung geschaffen werden. Dasselbe gilt für Situationen, in denen Menschen gar keine gerichtliche Lösung wollen, weil sie fürchten, dass der Gang vor Gericht für sie persönliche Nachteile hat. Das ist etwa der Fall, wenn Betroffene fürchten, dass dadurch eine dauerhafte Beziehung belastet wird, die für sie wichtig ist. Wenn eine Arbeitnehmerin von ihrem Vorgesetzten gemobbt wird, dann will sie, dass das aufhört, hat aber Angst, ihre Arbeit zu verlieren, wenn sie Klage erhebt. Diese Angst kann eine innerbetriebliche Beschwerdestellen oft nehmen, weil der Konflikt so nicht nach außen getragen wird.

Wie kann man dafür sorgen, dass die Menschenrechte auch Realität werden?

Es genügt nicht, dass Menschenrechte nur auf dem Papier stehen; sie müssen auch in Aktion gebracht werden. Wer sich gegen Verletzungen wehrt und so das Recht für sich mobilisiert, trägt zugleich zur Förderung der Menschenrechte insgesamt bei. Denn die Entscheidungen von unabhängigen Beschwerdestellen oder

Gerichten sind maßgebliche Leitlinien für die künftige Praxis staatlicher Stellen. Es ist wichtig, dass der Gesetzgeber und die Ministerien immer wieder überprüfen, wo der Zugang zum Recht bei Menschenrechtsverletzungen erschwert oder sogar ausgeschlossen ist, und dass sie entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen. → Zivilgesellschaftliche Organisationen sollten, basierend auf ihren spezifischen Kenntnissen, darauf hinweisen, wo Handlungsbedarf besteht. Auch können sie für Betroffene eine wichtige unterstützende Rolle ausfüllen. Entsprechend wichtig ist, mit Hilfe der Menschenrechtsbildung alle frühzeitig mit den ihnen zur Verfügung stehenden Menschenrechtsschutzsystemen vertraut zu machen. Nur durch das Zusammenwirken dieser unterschiedlichen Akteure kann sichergestellt werden, dass Menschenrechte für alle Menschen in Deutschland Realität werden.

Diskussionsanregungen



1. Beschreiben Sie mit eigenen Worten, was Zugang zum Recht bedeutet.
2. Finden Sie weitere Beispiele aus Ihrem Alltag, bei denen der Zugang zum Recht wichtig ist, ähnlich wie für Alicia und Yannik im oben genannten Beispiel.
3. Diskutieren Sie, wie die beschriebenen Hindernisse beim Zugang zum Recht abgebaut werden könnten.

Zur Vertiefung



Weitere Informationen

Cremer, Hendrik (2014): Neue Beschwerdemöglichkeit für Kinder: das dritte Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention. In: Vereinte Nationen (Hg.): Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Berlin: BWV, S. 22-27.

Hüfner, Klaus/Sieberns, Anne/Weiß, Norman (2012): Menschenrechtsverletzungen – Was kann ich dagegen tun? Bonn. www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/menschenrechtsverletzungen_was_kann_ich_dagegen_tun_01.pdf (PDF, 3,73 MB).

Prasad, Nivedita (2011): Mit Recht gegen Gewalt. Opladen: Barbara Budrich.

Rudolf, Beate (2014): Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. Essay Nr. 15. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Rechte_haben_Recht_bekommen_Das_Menschenrecht_auf_Zugang_zum_Recht.pdf (PDF, 201 KB).

2016 wird die **Europäische Grundrechteagentur** (FRA) ein Handbuch „Access to Justice“ in verschiedenen Sprachen veröffentlichen, siehe <http://fra.europa.eu/en/project/2014/handbook-access-justice-europe>

Videos und Interviews des **Deutschen Instituts für Menschenrechte** zum Thema Zugang zum Recht: www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechte-haben-recht-bekommen/videos/:

- Trailer „Rechte haben – Recht bekommen!“
- Zugang zum Recht bei Racial Profiling – Interview mit Petra Follmar, Deutsches Institut für Menschenrechte
- Zugang zum Recht bei Datenschutz-Verletzungen – Interview mit Rechtsanwalt Sönke Hilbrans
- Zugang zum Recht für Flüchtlinge – Interview mit Sibtain Hussain Naqvi, Initiative „Refugee Struggle for Freedom“ (Englisch mit deutschen Untertiteln)
- Zugang zum Recht für Wohnungslose – Interview mit Thomas Specht, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
- Zugang zum Recht vor Gericht – Interview mit Susanne Baer, Richterin des Bundesverfassungsgerichts
- Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen – Interview mit Thomas Geißler, Humboldt Universität Berlin (Deutsche Gebärdensprache mit Untertiteln)
- Zugang zum Recht – Interview mit Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Institut für Menschenrechte

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen

Übung 1: Wohin können wir uns wenden?

Ziel


Die Teilnehmenden eignen sich Wissen an über die Beratungs- und Beschwerdestruktur in ihrer Stadt beziehungsweise in ihrem näheren Umkreis. Dabei sollen sie sich auch mit der konkreten Arbeit der Beratungs- und Beschwerdestellen auseinandersetzen und für mögliche Barrieren sensibilisiert werden.

Zeit

60 bis 90 Minuten

Material

Computer mit Internetzugang, gegebenenfalls Lokalzeitungen und Anzeigenblätter

 Eine Übersicht über verschiedene Beratungs- und Beschwerdestellen finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 3, Vorlage „Beratungsstellen“.

Anleitung

Bitten Sie die Gruppe, sich in Kleingruppen nach Themen aufzuteilen, zum Beispiel zu Beratungs- und Beschwerdestellen

- speziell für Kinder und Jugendliche,
- speziell für Ältere,
- speziell für Personen mit Behinderungen,
- für Personen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind,
- für solche, die von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung betroffen sind.

Lassen Sie die Kleingruppen recherchieren, welche Beratungs- und Beschwerdestellen es bei Ihnen in der Nähe gibt, an die sich Betroffene von Diskriminierungen wenden können. Sie sollen möglichst viel über die konkrete Arbeit der Beratungs- und Beschwerdestellen in Erfahrung bringen.

Vermutlich ist es nicht so leicht, Beratungs- und Beschwerdestellen in der unmittelbaren Nähe zu finden. Suchen Sie notfalls nach der nächstgrößeren Stadt und versuchen Sie es auch mit den Suchbegriffen, die Sie auf den Arbeitsblättern finden.

Auswertung

Erörtern sie mit den Teilnehmenden:

- Welche Beratungs- und Beschwerdestellen haben die Kleingruppen gefunden?
- Wie schwer oder leicht war es, Beratungs- und Beschwerdestellen zu finden?
- Nach welchen Begriffen haben die Kleingruppen gesucht?

Auf welche Hürden können von Diskriminierung Betroffene bei der Suche nach einer geeigneten Beratungs- und Beschwerdestelle stoßen?

Zum Beispiel: Welche Kontaktmöglichkeiten gibt es – E-Mail, Telefon, persönlicher Besuch? Sind diese auch für Personen zugänglich, die nicht lesen können, auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder wenig Geld haben? Überlegen Sie anschließend Möglichkeiten, wie solche Hürden abgebaut werden könnten. Eventuell können Sie Kontakt mit der Stelle aufnehmen und diese Fragen thematisieren.

siehe dazu auch Übung 2

Anlaufstellen für Beratung und Beschwerde für alle Themen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

www.antidiskriminierungsstelle.de sowie dort die Seite für die deutschlandweite Suche nach Beratungsstellen:
● [www.antidiskriminierungsstelle-datenbanken.de/
Subsite_ADSDB/DE/01_ADB/ADB_node.html](http://www.antidiskriminierungsstelle-datenbanken.de/Subsite_ADSDB/DE/01_ADB/ADB_node.html)

AGG-Ratgeber

Adressen und Kontakte: [www.agg-ratgeber.de/
adressen-kontakte.php?lang=de](http://www.agg-ratgeber.de/adressen-kontakte.php?lang=de)

● Mögliche Suchbegriffe:

- Beratung
- Beschwerdestelle
- Ombudsstelle
- Beauftragte oder Beauftragter

in Kombination mit

- Diskriminierung
- weitere Begriffe je nach Thema

Übung 2: Expert_innengespräch zum Thema Zugang zum Recht

Ziel

Die Teilnehmenden lernen eine Institution, die für den Zugang zum Recht wichtig ist, kennen. Sie werden für das Thema sensibilisiert, erarbeiten sich praxis-orientiertes Wissen und sammeln Verbesserungsideen.

Zeit

zwei bis drei Stunden

Material

nicht nötig

Anleitung

Nehmen Sie Kontakt zu einer Beschwerdestelle, einem Gericht oder einer Jugendgerichtshilfe auf. Eventuell bieten sich Ergebnisse aus der Recherche-Übung 1 an. Erkundigen Sie sich, ob es dort eine Expertin oder einen Experten für

ein Gespräch zum Thema „Zugang zum Recht“ gibt. Organisieren Sie einen Besuch von oder zu der Stelle. Sammeln Sie im Vorfeld mit der Gruppe mögliche Fragen zur Institution, aber auch, wie diese versucht, einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu gestalten (siehe Übung 1).

Auswertung

Reflektieren Sie im Anschluss an das Gespräch mit der Gruppe:

- Was haben Sie über die Institution gelernt?
- Welche Probleme, welche Lösungsideen zum „Zugang zum Recht“ waren besonders interessant?
- Welche Aspekte eignen sich eventuell zur weiteren Vertiefung?



Übung 3: Zugänglichkeit von Formularen

Ziel

Die Teilnehmenden werden für die Zugangsschwierigkeiten und bürokratischen Hürden für den Zugang zum Recht – in diesem Fall zum Recht auf Bildung – sensibilisiert.

Zeit

45 bis 60 Minuten

Material

Ausdrucke des Formulars „Antrag auf Ausbildungsförderung“ und „Das Bafög – Informationen zur Ausbildungsförderung“:

Formular: Antrag auf Ausbildungsförderung: www.bafög.de/intern_v2/system/upload/formblaetter/FB1_ab2011.pdf (PDF, 1,19 MB, Stand: 29.10.2015)

Broschüre „Das Bafög“: www.bmbf.de/pub/Das_Bafoeg.pdf (PDF, 253 KB, Stand: 29.10.2015)

Anleitung

Verteilen Sie die Formulare – je ein Formular und die Broschüre für eine Zweiergruppe. Sammeln Sie erste Eindrücke zum Formular und zur Broschüre: Wie wirken die Dokumente auf die Gruppe?

Bitten Sie die Lerngruppe, sich folgende Situation vorzustellen: Masha, eine 16-jährige EU-Bürgerin ohne deutsche Staatsbürgerschaft, möchte Bafög beantragen. Sie möchte eine staatlich anerkannte Ausbildung an einer Berufsschule machen. Bitten Sie die Gruppe, sich in Zweiergruppen einen Überblick zu verschaffen, indem sie

- die Broschüre
- das Formular
- gegebenenfalls die Erläuterungen am Ende des Formulars

querlesen (nicht länger als 10 bis 15 Minuten).

Die Zweiergruppen sollen zunächst folgende Fragen beantworten:

- Wird Ihnen beim Lesen der Broschüre klar, ob Masha Bafög beantragen kann?
- Sind die Formulierungen verständlich?
- Benötigen Sie weitere Informationen?
- Falls ja: Ist Ihnen klar, wo Sie weitere Informationen bekommen können?
- Welche Aspekte der Ausfüllhinweise finden Sie besonders schwer verständlich? Helfen die Erläuterungen weiter? Warum (nicht)?

Auswertung

Reflektieren Sie im Anschluss an das Gespräch im Plenum:

- Wie hilfreich bewerten Sie die Broschüre? Welche Änderungen würden Sie sich wünschen, um den Zugang zu den benötigten Informationen weiter zu vereinfachen?
- Wie leicht oder schwer wäre das Ausfüllen des Formulars für Masha? Wie hilfreich waren die Erläuterungen?
- Was ist der Gruppe sonst noch aufgefallen?
- Welchen Zusammenhang sieht die Lerngruppe zum Thema „Zugang zum Recht“?
- Überlegen beziehungsweise recherchieren Sie, wo Sie Unterstützung zum Ausfüllen des Formulars bekommen könnten.

Im Anschluss bietet sich zur Vertiefung die Übung „Sprache als Barriere?“ auf S. 72 an.



Übung 4: Kriterien eines fairen Verfahrens

Ziel


Die Lernenden eignen sich Wissen über die menschenrechtlichen Kriterien eines fairen Gerichtsverfahrens an. Sie entwickeln außerdem ein Verständnis dafür, wie der Ablauf eines (außergerichtlichen) Beschwerdeverfahrens fair gestaltet werden kann.

Zeit

zwei Stunden

Material

Kopien des Artikel 6 und 13 der →Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)²⁸ für alle Teilnehmenden, Flipchartpapier und Stifte

 Die Auszüge aus der EMRK finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 3, Vorlage „EMRK“.

Anleitung

Aufgabe der Gruppe ist es, auf Grundlage der menschenrechtlichen Normen aus der →Europäischen Menschenrechtskonvention einen Beschwerdemechanismus zu entwickeln, der sich möglichst nah an der Alltagswelt der Lerngruppe orientiert. Hierbei kann es sich zum Beispiel um eine Beschwerdestelle handeln, an die man sich bei Mobbing in der Schule oder am Arbeitsplatz wenden kann.

Lesen Sie mit der Lerngruppe die Auszüge aus Artikel 13 und 6 der EMRK. Klären Sie gegebenenfalls Verständnisfragen. Sammeln Sie gemeinsam mit der Gruppe Kriterien für die zu entwickelnde Beschwerdestelle, die sich aus diesen beiden Artikeln ableiten lassen. Die fett markierten Textstellen können Ihnen hierbei Anhaltspunkte liefern. Sammeln Sie diese Kriterien für die ganze Lerngruppe gut sichtbar auf einem Flipchartpapier.

Teilen Sie anschließend die Lerngruppe in Kleingruppen auf. Die Teilnehmenden sollen nun

möglichst konkret erarbeiten, wie ein Beschwerdemechanismus aussehen könnte, der sich an den menschenrechtlichen Vorgaben der EMRK orientiert. Diese können auch noch um weitere Kriterien ergänzt werden.

Dabei sollen die Kleingruppen folgende Fragen in ihre Überlegungen miteinbeziehen:

- Auf welcher (schriftlichen) Grundlage funktioniert der Beschwerdemechanismus?
- Bei welcher Art von Beschwerden kann man sich an den Mechanismus wenden?
- Welche Personen nehmen Beschwerden entgegen? Wie werden diese ausgewählt?
- Wie läuft ein Beschwerdeverfahren konkret ab?
- Welche Rechte hat die Person, die sich beschwert? Welche Rechte hat die Person / haben die Personen, über die sich beschwert wird?

Auswertung

Bitten Sie die Kleingruppen, ihre Ergebnisse im Plenum vorzustellen. Diskutieren Sie anschließend folgende Fragen im Plenum:

- Wie haben die Kleingruppen die Kriterien bei der Erarbeitung des Beschwerdemechanismus umgesetzt – wie wird beispielsweise sichergestellt, dass der Beschwerdemechanismus unabhängig ist?
- Welche Kriterien waren einfach zu berücksichtigen, welche schwieriger?
- Welche Kriterien haben die Kleingruppen (unbewusst) ergänzt?
- Wären die erarbeiteten Beschwerdemechanismen praktikabel? Falls nein, was müsste verändert werden?
- Kennen Sie einen existierenden Beschwerdemechanismus? Erfüllt dieser die in der Übung erarbeiteten Kriterien? Falls nicht, welche Gründe könnte es dafür geben?

28 An dieser Stelle wird aufgrund der leichteren Lesbarkeit auf die EMRK verwiesen: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK) vom 04.11.1950. CETS No.005. www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/0900001680063764. Alternativ könnten auch Auszüge aus Artikel 2 und 14 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verwendet werden: UN, Generalversammlung (1966): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) vom 16.12.1966. Resolution 2200A (XXI). www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (PDF, 77 KB, nicht barrierefrei, Stand: 15.12.2015).

Auszüge aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Artikel 13 (Auszug)

Recht auf wirksame Beschwerde: **Jede Person**, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine **wirksame Beschwerde** zu erheben [...].

Artikel 6 (Auszug)

Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem **unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden** Gericht in einem **fairen Verfahren, öffentlich²⁹ und innerhalb angemessener Frist** verhandelt wird. [...]

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, **gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.**

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) **innerhalb möglichst kurzer Frist** in einer ihr **verständlichen Sprache** in allen Einzelheiten über **Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung** unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende **Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung** zu haben;
- c) sich **selbst zu verteidigen**, sich **durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen** oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; [...]
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen **Dolmetscher** zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.



Hervorhebungen durch die Autorin

29 Anmerkung: Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, die Presse und die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen, zum Beispiel um Privatsphäre zu schützen.

Glossar

Abschließende Bemerkungen

engl.: Concluding Observations. Abschließende Bemerkungen werden von dem zuständigen →Fachausschuss einer →UN-Menschenrechtskonvention verfasst. Nach Diskussion eines →Staatenberichts werden in den Abschließenden Bemerkungen Fortschritte und Mängel bei der Umsetzung einer UN-Menschenrechtskonvention in einem Staat zusammengefasst und Empfehlungen zur Verbesserung der Verwirklichung der Menschenrechte gegeben.

Allgemeine Bemerkungen/Allgemeine Empfehlungen

engl.: General Comments/General Recommendations. Allgemeine Bemerkungen (bei einigen Menschenrechtsverträgen: Allgemeine Empfehlungen) werden von den →Fachausschüssen zu den grundlegenden →UN-Menschenrechtsabkommen verfasst. Sie konkretisieren zentrale Aspekte und einzelne Artikel aus den Menschenrechtsverträgen und sind damit eine wichtige Interpretationshilfe für die Auslegung des Abkommens.



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)



engl.: Universal Declaration of Human Rights. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der →Generalversammlung der →Vereinten Nationen verabschiedet. Als erste internationale Menschenrechtserklärung enthält sie das „mensenrechtliche Gesamtprogramm“; in ihr sind bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt. Sie ist rechtlich nicht verbindlich, gilt aber als weltweit anerkannte Grundlage für die Fortentwicklung der Menschenrechte.

Anti-Rassismuskonvention

auch: Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von rassistischer* Diskriminierung, engl.: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD), verabschiedet 1965, in Kraft getreten 1969. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen rassistische Diskriminierung. →Vertragsstaaten verpflichten sich, allen Menschen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, wirksamen Schutz gegen rassistische Handlungen zu leisten sowie Vorurteile durch Unterricht, Erziehung, Kultur und Information zu bekämpfen.

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Behindertenrechtskonvention (BRK)

auch: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Bürgerrechte

engl.: Civil Rights. Als Bürgerrechte bezeichnet man solche Rechte, die nur den Bürger_innen eines Staates (Staatsangehörigen) zustehen. Bezogen auf Deutschland stehen Bürgerrechte, beispielsweise das Wahlrecht, nach dem Grundgesetz nur Bürger_innen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu (anders als →Grundrechte).



Charta der Grundrechte der Europäischen Union

auch: Grundrechtecharta, Europäische Grundrechtecharta, engl.: Charter of Fundamental Rights of the European Union, verabschiedet 2000, in Kraft getreten 2009. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert allen auf dem Gebiet der Europäischen Union lebenden Menschen, die in der Charta genannten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Alle →Mitgliedstaaten und Organe der →Europäischen Union müssen diese Rechte und Freiheiten beachten, wenn sie EU-Recht anwenden oder in nationales Recht umsetzen. Werden diese Rechte verletzt, können sie vor nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geltend gemacht werden.

Deklaration

siehe: Erklärung

Diversität, Diversity

Diversity bedeutet Vielfalt oder auch Vielfältigkeit. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Menschen werden als Bereicherung für ein vielfältiges, demokratisches Zusammenleben in der Gesellschaft wertgeschätzt. Menschliche Vielfalt, beispielsweise in Bezug auf Religion, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung, wird gezielt gefördert.

Erklärung

auch: Deklaration, engl.: Declaration. Menschenrechtliche Erklärungen legen vereinbarte Normen fest. Deklarationen der Vereinten Nationen, etwa die →Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Erklärung zu den Rechten von Menschenrechtsverteidigern und – verteidigerinnen, sind zwar einflussreich, aber rechtlich nicht bindend.

Europarat

engl.: Council of Europe, gegründet am 5. Mai 1949. Mitglied im Europarat sind 47 Staaten (Stand: Dezember 2015) und damit fast alle Staaten

Europas. Ziel des Europarates ist es, in Europa gemeinsame demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien zu etablieren. Ein grundlegendes Menschenrechtsabkommen des Europarates ist die →Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Deutschland ist Mitglied des Europarats.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

engl.: European Court of Human Rights (ECHR), gegründet: 1959. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein (seit 1998 ständiger) Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. Der Gerichtshof befasst sich im Rahmen von →Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden der →Vertragsstaaten (alle 47 Mitglieder des →Europarats) mit der Verletzung von Rechten aus der →Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihrer →Zusatzprotokolle.



Europäische Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

siehe: Europäische Menschenrechtskonvention



Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

auch: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
engl.: Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, verabschiedet 1950, in Kraft getreten 1953. Die EMRK ist rechtlich bindend für alle Mitglieder des →Europarates und formuliert einen Katalog von Grund- und Menschenrechten. Über die Einhaltung der in der Konvention bezeichneten Rechte durch die →Mitgliedstaaten wacht der →Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Europäische Union (EU)

engl.: European Union. Gegründet: 1992. Die europäische Union ist ein wirtschaftlicher und politischer Zusammenschluss von 28 europäischen Staaten (Stand: Dezember 2015). Die Europäische Union ging aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hervor, die sich schon 1957 gründete. 2009 trat die Europäische →Grundrechtecharta für alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Deutschland ist →Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Expertenausschuss

siehe: Fachausschuss

Fachausschuss

auch: Expertenausschuss, Vertragsorgan, engl.: UN Treaty Body. Die UN-Expertenausschüsse bestehen aus unabhängigen Sachverständigen, die für die Überwachung der →UN-Menschenrechtsabkommen zuständig sind. Zu jedem Menschenrechtsabkommen gibt es einen dazugehörigen Expertenausschuss. Die Expertenausschüsse prüfen die →Staatenberichte, formulieren →Abschließende Bemerkungen und entscheiden über →Individualbeschwerden.

Frauenrechtskonvention

auch: Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, engl.: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), verabschiedet 1979, in Kraft getreten 1981. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zur Verwirklichung der gesetzlichen und tatsächlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur vollen Entfaltung und Förderung der Frau zu ergreifen.



Generalversammlung

engl.: General Assembly. Die Generalversammlung der →Vereinten Nationen ist eines der Hauptorgane der →Vereinten Nationen. In ihr sind momentan 193 →Mitgliedstaaten mit je einer Stimme vertreten (Stand: Dezember 2015). Die Generalversammlung ist unter anderem für die Weiterentwicklung von Menschenrechtsstandards und -verträgen zuständig.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl. Sie gilt als weltweit zentrales Instrument zum Schutz von geflüchteten Menschen und wurde im Jahr 1951 von den →Vereinten Nationen verabschiedet. Einer ihrer wichtigsten Grundsätze ist das Verbot, Flüchtlinge in ein Land zurückzuschicken, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen und ihnen kein sicherer Aufenthalt gewährleistet werden kann.



Grundrechte

Als Grundrechte bezeichnet man die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelten Menschenrechte (Artikel 1-19, 20 Absatz 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104), die für alle Menschen in Deutschland gelten (anders als →Bürgerrechte).

Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Herkunftsland

auch: Herkunftsstaat, engl: Country of origin.
Als Herkunftsland wird das Land bezeichnet, dem eine Person vor ihrer Ausreise angehört hat oder in dem diese dauerhaft gelebt hat.

Herkunftsstaat

siehe: Herkunftsland



Individualbeschwerdeverfahren

engl.: Individual Complaint Mechanism. Die Individualbeschwerde ist ein von den →Vereinten Nationen eingeführtes Kontrollverfahren zum Schutz der Menschenrechte. Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs können Personen, die behaupten, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sich bei einem →UN-Fachausschuss beschweren. Die Individualbeschwerde ist bei vielen →Menschenrechtskonventionen möglich und wird meist durch ein →Zusatzprotokoll geregelt.

Inklusion

engl.: Inclusion. Mit dem Begriff Inklusion wird darauf hingewiesen, dass alle Menschen von Beginn an das Recht haben, gleichberechtigt und selbstbestimmt Teil der Gesellschaft zu sein. Deshalb müssen die Mechanismen, die Menschen aus der Gesellschaft ausschließen, abgeschafft und Verfahren, Institutionen und Politiken so umgestaltet werden, dass jeder Mensch, so wie er ist, von Anfang an dabei sein kann. Das verlangt ein grundlegend verändertes Verständnis von Teilhabe aller Menschen in einer Gesellschaft: Es genügt nicht, diejenigen, die ausgeschlossen sind, einzugliedern, sondern ihre Ausgrenzung ist zu verhindern. Mit Bezug auf die →UN-Behindertenrechtskonvention wurde Inklusion zunächst nur im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen verwendet. Inzwischen wird häufig von einem weiten Verständnis von Inklusion gesprochen, das neben Behinderung auch andere mögliche Vielfaltsdimensionen meint (vgl. →Diversity).

Internationale Konvention

auch: Menschenrechtskonvention, Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit neun grundlegende internationale Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

engl.: Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT), verabschiedet 1984, in Kraft getreten 1987. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen Folter. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zu ergreifen, um Folter und grausame Strafe bzw. Behandlung im eigenen Staat zu verhindern und Menschen nicht an Länder auszuliefern, in denen sie gefoltert werden könnten.

Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen



engl.: Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CPED), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2010. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz aller Menschen gegen das Verschwindenlassen. Der Begriff „Verschwindenlassen“ beschreibt die rechtswidrige Festnahme einer Person durch Angehörige staatlicher Dienststellen wie Polizei, Militär und Geheimdienste, die gleichwohl bestreiten, die Person in Gewahrsam zu haben – sie „verschwindet“ gewissermaßen. Die →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. das Verschwindenlassen von Personen zu untersuchen und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.



Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

engl.: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (ICRMW). Verabschiedet 1990, in Kraft getreten 2003. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Die Konvention konkretisiert und verstärkt bestehende menschenrechtliche Gewährleistungen aus den allgemeinen Menschenrechtsverträgen für Wanderarbeitnehmende. Die ICRMW ist das einzige →Menschenrechtsabkommen, welches Deutschland bislang nicht unterzeichnet hat.

Internationale Konvention zur Beseitigung von jeder Form von Rassendiskriminierung*

siehe: Anti-Rassismuskonvention

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

auch: Zivilpakt, engl.: International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Menschenrechtsausschuss. Der Pakt garantiert bürgerliche und politische Rechte wie z. B. das Recht auf Leben, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

auch Sozialpakt, engl.: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der Pakt garantiert unter anderem das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, die Rechte auf Bildung und Gesundheit sowie das Recht, Gewerkschaften zu bilden.

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

siehe: Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen

Kinderrechtskonvention (KRK)



auch: Konvention über die Rechte des Kindes, engl.: Convention on the Rights of the Child (CRC), verabschiedet 1989, in Kraft getreten 1990. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte des Kindes. Die Kinderrechtskonvention ist unter den UN-Verträgen das einzige Abkommen, das alle →Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der USA) ratifiziert haben. Das Abkommen verpflichtet →Vertragsstaaten unter anderem, das Interesse des Kindes (englisch: best interest of the child, oft im Deutschen unzureichend mit Kindeswohl übersetzt) vorrangig bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Kinder betreffen. Zudem wird betont, dass auch Kinder und Jugendliche ein Recht auf →Partizipation haben.

Konvention über die Rechte des Kindes

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



auch: Behindertenrechtskonvention (BRK), engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten u. a. Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

siehe: Frauenrechtskonvention

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Leichte Sprache

Leichte Sprache ist ein feststehender Begriff. Leichte Sprache hat zum Ziel, Texte verständlicher zu machen für Menschen, die Schwierigkeiten beim Sprachverständnis haben. Für Leichte Sprache gibt es feststehende Regeln, beispielsweise lange Wörter trennen, schwere Wörter erklären, pro Satz nur eine Aussage machen. Oft wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte eines Textes übersetzt. Meist wird der Text durch erläuternde Bilder ergänzt und es wird eine große Schrift verwendet.

Menschenrechtsabkommen

siehe: Menschenrechtskonvention

Menschenrechtskonvention

auch: Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit (Stand: Dezember 2015) neun grundlegende UN-Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Menschenrechtspakt

Der Begriff ist eine besonders feierliche Bezeichnung für Menschenrechtskonventionen. Als Pakte werden allerdings von den neun UN-Menschenrechtskonventionen nur der →Internationale Pakt über bürgerliche politische Rechte (Zivilpakt) und der →Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) bezeichnet. Beide werden oft als „Weltpakete“ zusammengefasst.

Menschenrechtsvertrag

siehe: Menschenrechtskonvention



Menschenwürde

auch: Würde des Menschen, engl.: Human Dignity. Die Würde des Menschen ist der jedem Mensch aufgrund seines Menschseins angeborene innere Wert, das heißt ein Mensch darf nie nur Zweck für etwas anderes sein. Die Würde des Menschen ist Ausgangspunkt und Kern aller Menschenrechte. In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“



Mitgliedstaaten

engl.: Member States. Als Mitgliedstaaten bezeichnet man Staaten, die Mitglied einer internationalen oder regionalen Organisation sind. Beispielsweise ist Deutschland ein Mitgliedstaat des →Europarats, der →Europäischen Union und der →Vereinten Nationen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

engl.: National Human Rights Institution (NHRI). Zentrale Aufgaben einer Nationalen Menschenrechtsinstitution sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im eigenen Land. Nationale Menschenrechtsinstitutionen werden vom Staat finanziert, sind aber – wie Gerichte – unabhängig. Wie NHRIs genau arbeiten, ist je nach Staat verschieden. In der Regel beobachten NHRIs die Menschenrechtsslage im eigenen Land, geben der Regierung und dem Parlament Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen, fördern Menschenrechtsbildung und die Ratifizierung von →Menschenrechtskonventionen.

Nichtregierungsorganisation

engl. Non-Governmental Organisation (NGO).
siehe: Zivilgesellschaftliche Organisation

Pakt

siehe: Menschenrechtspakt

Parallelbericht

auch: Schattenbericht. Als Parallelbericht werden die Informationen bezeichnet, die →Nicht-regierungsorganisationen oder Teile der →Zivilgesellschaft bei einem →UN-Fachausschuss anlässlich eines zu prüfenden →Staatenberichts einreichen. Die Informationen beziehen sich auf die Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat und sind für die wirksame Arbeit der UN-Fachausschüsse von großer Wichtigkeit.



Partizipation

engl. Participation. Partizipation bedeutet Teilhabe, Beteiligung, Mitbestimmung oder Einbeziehung. Nach der →UN-Kinderrechtskonvention haben nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und junge Menschen das Recht, bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, dabei zu sein, mitzusprechen und gehört zu werden.



Pflichtentrias

Staaten sind die zentralen menschenrechtlichen Pflichtenträger. Die drei zentralen Pflichten eines Staates sind die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung aller Menschenrechte, daher die Bezeichnung „Pflichtentrias“ (tria [griechisch]= drei). Achtung: Der Staat darf die Menschenrechte nicht verletzen, sie also nicht willkürlich beschränken oder in ihre Ausübung eingreifen. Schutz: Der Staat soll die Menschenrechte schützen, er muss also Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, die Menschenrechte zu verletzen. Gewährleistung: Der Staat muss Maßnahmen verabschieden und Politiken umsetzen, die die Verwirklichung der Menschenrechte zum Ziel haben, etwa Schulen bauen, um das Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Rassismus

Rassismus bezeichnet Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe und/oder der (zugeschriebenen) kulturellen, ethnischen oder nationalen Herkunft. Zuschreibung bedeutet, dass pauschal behauptet wird, Menschen einer bestimmten Gruppe hätten bestimmte unabänderliche Eigenschaften („Die ... sind so.“).

Schattenbericht

Umgangssprachlicher Begriff für →Parallelbericht



Sozialpakt

siehe: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)

Staatenbericht

engl.: State Report. Staatenberichte werden von den →Vertragsstaaten der internationalen →Menschenrechtsabkommen alle vier bis fünf Jahre vorgelegt. Sie dokumentieren darin ihre Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen. Nach Einreichung des Staatenberichts beim zuständigen →Fachausschuss tritt dieser in einen mündlichen Austausch mit dem Mitgliedstaat, der den Staatenbericht vorgelegt hat („konstruktiver Dialog“). Anschließend formuliert der Fachausschuss in den →Abschließenden Bemerkungen Empfehlungen für eine bessere Umsetzung des Menschenrechtsabkommens in dem Land.

UN-Behindertenrechtskonvention

siehe: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Fachausschuss

siehe: Fachausschuss

UN-Kinderrechtskonvention

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)



UN-Konventionen

siehe: Konvention

Vereinte Nationen (VN)

engl.: United Nations (UN). Die Vereinten Nationen (VN) wurden am 24. Oktober 1945 durch das Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen gegründet. Seit ihrer Schaffung ist diese internationale zwischenstaatliche Organisation von 50 auf 193 Mitgliedstaaten angewachsen (Stand: Dezember 2015). Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ist keine Voraussetzung für die Ratifizierung von →Menschenrechtsabkommen. Zu den Hauptaufgaben der Vereinten Nationen gehören die Sicherung des Weltfriedens, die Überwachung der Einhaltung des →Völkerrechts, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit.



Vertragsorgan

siehe: Expertenausschuss

Vertragsstaaten

engl.: States Parties. Vertragsstaaten sind die →Mitgliedstaaten eines internationalen Vertrages, dem sie sich angeschlossen haben.

Visum

engl.: Visa. Ein Visum ist ein Vermerk der Überschreitung einer internationalen Landesgrenze in einen Staat. Das Visum wird (meist) in den Pass eingetragen. In einigen Staaten umfasst ein Visum bereits die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung des Staates.



Völkerrecht

engl.: Public International Law. Das Völkerrecht umfasst die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen souveränen Staaten sowie zwischen diesen und internationalen Organisationen regeln. Quellen des Völkerrechts sind völkerrechtliche Verträge, das Völkergewohnheitsrecht sowie allgemeine Rechtsgrundsätze. Von großer Bedeutung ist die Charta der →Vereinten Nationen, welche die grundlegenden völkerrechtlichen Rechtsnormen festlegt. Die internationalen →Menschenrechtsabkommen gehören ebenfalls zum Völkerrecht.

Weltgesundheitsorganisation

engl.: World Health Organization (WHO), gegründet 1948. Die Weltgesundheitsorganisation ist eine Organisation der →Vereinten Nationen. Ziel der Weltgesundheitsorganisation ist das bestmögliche Gesundheitsniveau aller Menschen weltweit zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Weltgesundheitsorganisation zählt die weltweite Bekämpfung von Erkrankungen und die Förderung der Gesundheit aller Menschen.

Würde des Menschen

siehe: Menschenwürde



Zivilgesellschaftliche Organisation, Zivilgesellschaft

auch: Nichtregierungsorganisation. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen, die unabhängig von Regierungen arbeiten. Ziele, Zusammensetzung, Organisationsformen und Aktivitäten variieren stark.

Zivildukt

siehe: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Zusatzprotokoll

Zusatzprotokolle sind Verträge, die →Menschenrechtsverträge ergänzen. Sie können neue menschenrechtliche Garantien enthalten, beispielsweise das Recht auf Bildung in Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur →Europäischen Menschenrechtskonvention, oder neue verfahrensrechtliche Regelungen, beispielsweise Beschwerdeverfahren einführen (wie das Dritte Zusatzprotokoll zur →Kinderrechtskonvention).